

(2) Den Oberinspektoren unterstehen Inspektoren. Sie sind für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben in den jeweiligen Bereichen verantwortlich und dem zuständigen Oberinspektor rechenschaftspflichtig.

(3) Vom Leiter des Fischereiaufsichtsamtes können Werk-tätige als ehrenamtliche Inspektoren berufen werden. Des weiteren können Fischeredaufseher und Helfer der Fischerei-aufsicht zur Mitarbeit herangezogen werden. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der ehrenamtlichen Inspektoren, der Fischeredaufseher und der Helfer der Fischereiaufsicht sind vom Leiter des Fischereiaufsichtsamtes in einer Dienst-anweisung zu regeln.

§ 9

(1) Struktur- und Stellenplan werden vom Minister für Be-zirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie bestätigt.

(2) Die Mitarbeiter des Fischereiaufsichtsamtes sind wäh-rend der Dienstzeit zum Tragen von Uniformen gemäß der geltenden Uniformordnung verpflichtet.

(3) Der Arbeitsablauf sowie die Rechte und Pflichten der Mitarbeiter des Fischereiaufsichtsamtes werden in einer Ar-beitsordnung geregelt.

§ 10

Das Fischereiaufsichtsamt wird im Rechtsverkehr durch des-sen Leiter und in dessen Abwesenheit durch seinen Stellver-treter vertreten. Anderen Mitarbeitern und Personen kann schriftliche Vollmacht zur Vertretung des Fischereiaufsichts-amtes der Deutschen Demokratischen Republik im Rechtsver-kehr erteilt werden.

§ 11

(1) Der Leiter des Fischereiaufsichtsamtes und sein Stell-vertreter werden durch den Minister für Bezirksgeleitete In-dustrie und Lebensmittelindustrie berufen und abberufen.

(2) Die Begründung und Beendigung der Arbeitsrechtsver-hältnisse der Mitarbeiter des Fischereiaufsichtsamtes erfolgt nach den geltenden Rechtsvorschriften.

§ 12

(1) Der Leiter des Fischereiaufsichtsamtes und die Ober-inspektoren sind berechtigt, Dienstsiegel- entsprechend der Siegelordnung der Deutschen Demokratischen Republik zu führen.

(2) Die Fischereiaufsichtsfahrzeuge haben während ihres Einsatzes einen Dienstwimpel entsprechend den Rechtsvor-schriften der Deutschen Demokratischen Republik zu führen.

(3) Die Mitarbeiter des Fischereiaufsichtsamtes haben sich bei der Durchführung von Kontrollaufgaben entsprechend auszuweisen.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 13

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 30. September 1974 über das Statut des Oberfischmeisteramtes für Ostsee- und Küstenfischerei der DDR (GBl. I Nr. 53 S. 491),
- Anordnung Nr. 2 vom 28. Januar 1977 über das Statut des Oberfischmeisteramtes für Ostsee- und Küstenfischerei der DDR (GBl. I Nr. 5 S. 41),
- Anordnung vom 26. August 1975 über die Bildung einer Fischereikontrollbehörde für die Hochseefischerei der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 37 S. 652).

Berlin, den 29. Dezember 1978

**Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie**

Dr. Wa n g e

Anordnung über den Fischfang in der Fischereizone, den Territorialgewässern und inneren Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik

— Fischereiordnung —

vom 5. Januar 1979

Auf der Grundlage des § 18 des Fischereigesetzes vom 2. Dezember 1959 (GBl. I Nr. 67 S. 864) und des Artikels XII Abs. 1 der Konvention vom 13. September 1973 über die Fischerei und den Schutz der lebenden Ressourcen in der Ostsee und den Belten¹ wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

I.

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Anordnung regelt den Fischfang in

1. der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik durch unter der Flagge der Deutschen Demokratischen Republik fahrende Fischereifahrzeuge,
2. den Territorialgewässern und den inneren Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik bis zu den inneren Grenzen der Fischfangbezirke gemäß § 17.

Die Fischereifzone, die Territorialgewässer und die inneren Seegewässer der Deutschen Demokratischen Republik werden nachfolgend als Fischereigewässer der DDR bezeichnet.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten auch für den Fischfang in der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik durch Fischereifahrzeuge aus anderen Staaten, sofern sie Festlegungen über Mindestmaße für Fische, Mindestmaschenweiten für Fanggeräte, Schonzeiten sowie andere Schon- und Schutzmaßnahmen und die Anwendung bzw. Beschränkung bestimmter Fanggeräte und Fangmethoden betreffen.

(3) Andere Rechtsvorschriften, insbesondere die Grenz- und Sperrgebietsordnung und die des Umweltschutzes, werden von dieser Anordnung nicht berührt.

II.

Allgemeine Bestimmungen

§ 2

(1) Der Fischfang in den Fischereigewässern der DDR darf nur von Fischereiausübungsberechtigten ausgeübt werden, die im Besitz einer Genehmigung sind. Fischereiausübungsberechtigte können insbesondere sein:

1. Werk-tätige der volkseigenen Fischfangbetriebe,
2. Mitglieder der Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer (nachfolgend FPG genannt),
3. Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossen-schaften (nachfolgend LPG genannt),
4. werktätige Einzelfischer sowie
5. Mitglieder des Deutschen Anglerverbandes der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend DAV genannt).

(2) Jeder Fischereiausübungsberechtigte hat das Recht:

1. den Fischfang auf der Grundlage der ihm erteilten Berech-tigung in den Gewässern des Geltungsbereiches dieser An-ordnung auszuüben,
2. Vorschläge für die effektive Bewirtschaftung der Fische-reigewässer der DDR zu unterbreiten.

¹ Wortlaut siehe Bekanntmachung vom 26. Februar 1974 über die Ratifikation (GBl. II Nr. 12 S. 193).